

Wir-im-Eggetal e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir-im-Eggetal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz e. V. . Er hat seinen Sitz in Preußisch Oldendorf, Stadtteil Börninghausen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die „Wir-im-Eggetal“ ist für die Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft, des kulturellen und sozialen Lebens und des Brauchtums in Börninghausen Ansprechpartner.
- (2) Sicherung und Entwicklung einer zukunftsgerichteten Dorfstruktur.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung:
- von Brauchtum, Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung
 - von Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
 - der Jugend- und Altenhilfe und des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (A) die Durchführung von Informationsveranstaltungen für und mit den Bürgern des Eggetals und deren Gäste .
- (B) Bildung von Arbeitskreisen in denen verschiedene satzungsgemäße Themen ausgearbeitet und bis zu einem Entscheidungsergebnis diskutiert werden können.
- (C) Koordination eines jährlichen Veranstaltungskalenders für den Stadtteil Börninghausen
- (D) Führen von Gesprächen zwischen den Eggetalern Bürgern, den Vereinen und der Gemeinde, dem Landkreis und anderen öffentlichen Institutionen
- (E) Durchführung von Aktionen mit den Bürgern und deren Gäste

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die „Wir-im-Eggetal“ dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Bürger, Unternehmen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein; es können sowohl eingetragene als auch nicht eingetragene Vereine Mitglied sein. Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (2) Juristische Personen (z.B. Vereine) werden durch eine satzungsgemäß vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Person vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Auflösung des Vereins
 - Auflösung des Mitgliedsvereins
 - schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
 - Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen zu werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen (Beitragszahlung etc.) gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag für den Verein wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt; sie soll den finanziellen Erfordernissen angepasst sein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Arbeitskreise

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „Wir-im-Eggetal“; sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die schriftliche Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die fristgerechte Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Preußisch Oldendorf. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die wesentlichen Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes und Wahl des Kassenprüfers auf die Dauer von 2 Jahren.
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (3/4-Mehrheit).
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Abstimmungen haben natürliche Personen, Unternehmen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts jeweils 1 Stimme.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen; sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn es die Belange und Interessen der Wir-im-Eggetal erfordern muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (2) Eine solche Versammlung muss außerdem stattfinden, wenn dies von ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Versammlung gelten die gleichen Regeln wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 10 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Objekt- oder Projektbezogene Arbeitskreise einsetzen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Bei Bedarf kann sich der Vorstand mit Beisitzern selbst ergänzen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung der Wir-im-Eggetal muss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesende Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen der Stadt Preußisch Oldendorf zu übertragen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Börninghausen zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach Annahme und Unterzeichnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lübecke.

.....

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 12. November 2012 einstimmig beschlossen.

Gründungsmitglieder sind:

Jürgen Nenneker

Horst Kirchhoff

Matthias Wessel

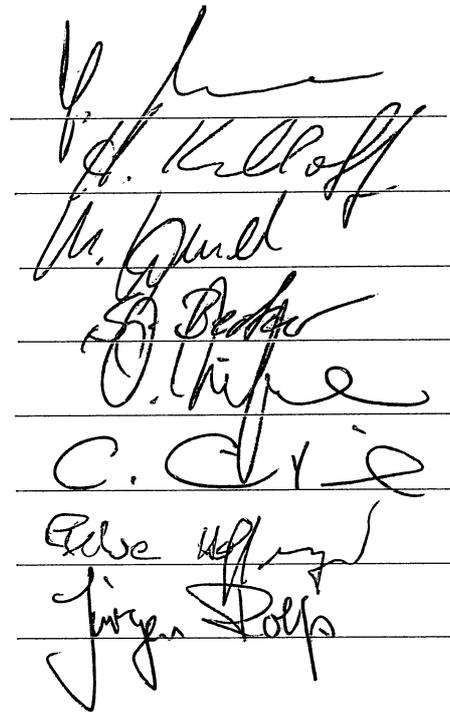
Sven Becker

Oliver Michel

Christine Eimertenbrink

Petra Hoffmeyer

Jürgen Rolfs


The image shows eight handwritten signatures on lined paper, corresponding to the names listed on the left. The signatures are: Jürgen Nenneker, Horst Kirchhoff, Matthias Wessel, Sven Becker, Oliver Michel, Christine Eimertenbrink, Petra Hoffmeyer, and Jürgen Rolfs.

^β
Preussisch Oldendorf, den 12. November 2012

Nachtrag:

Der Verein wurde mit dieser Satzung am ...30.11.2012... beim Amtsgericht Bad Oeynhausen in das Vereinsregister unter der Nr. ...12.12... eingetragen.